

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Praxiskauf

### **Kosten für Kauf eines Vertragsarztsitzes nicht abschreibungsfähig?**

von Dr. Rolf Michels, Steuerberater, Köln

Wer eine Arztpraxis oder einen Anteil daran kauft oder in der Vergangenheit gekauft hat, zahlt bzw. zahlte in der Regel einen Kaufpreis für das materielle Anlagevermögen und für den immateriellen Praxiswert, den so genannten Goodwill. Dieser Kaufpreis kann steuerlich abgeschrieben werden und mindert so den zu versteuernden Gewinn. Diese Abschreibungsmöglichkeit ist nunmehr gefährdet.

#### **OFD Koblenz wertet Kosten für den Erwerb des Kassensitzes als nicht abschreibungsfähig**

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einem Fall, der erkennbar ausschließlich auf die Übertragung der Vertragsarztzulassung gerichtet war, entschieden, dass der mit der Vertragsarztzulassung verbundene wirtschaftliche Vorteil ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut darstellt. Daher hat das Gericht die Abschreibung des Kaufpreises hierfür versagt (Az: 13 K 412/01).

Basierend auf diesem Urteil vertritt die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz die Auffassung, dass beim Erwerb einer Vertragsarztpraxis immer ein Teil des Kaufpreises auf den Erwerb des Vertragsarztsitzes als solchen entfällt. Beim Vertragsarztsitz handelt es sich nach Meinung der Finanzdirektion um ein (immaterielles) Wirtschaftsgut, das sich nicht verbraucht und folglich nicht abgeschrieben werden darf.

Diese Auffassung widerspricht eindeutig der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass die kassenärztliche Zulassung ein höchstpersönliches Rechtsgut ist, das nicht veräußerbar ist und für das es deshalb auch keinen eigenständigen Wert gibt. Schon deshalb sollte man der Auffassung der Finanzverwaltung nicht so ohne Weiteres folgen.

Die Auffassung der Finanzverwaltung würde bedeuten, dass der auf den Wert des Vertragsarztsitzes

#### **Inhalt**

##### **Leserforum EBM 2000plus**

- Verband für Radiologen nach Nr. 02350 berechnungsfähig?
- Ventilationsszintigraphie neben Lungenperfusion berechenbar?

##### **Praxisverlegung**

Keine rückwirkende Genehmigung der Vertragsarztsitzverlegung

##### **Personal/Ausbildung**

Seit August heißen Arzthelferinnen medizinische Fachangestellte

entfallende Kaufpreisanteil sich steuerlich zunächst nicht auswirkt. Zum Abzug käme er erst bei einer späteren Praxisveräußerung und würde dort nur bei dem – ohnehin steuerlich schon begünstigten – Veräußerungsgewinn abgezogen.

Dieses Problem spielt gerade beim Erwerb von radiologischen Einzelpraxen eine Rolle, da hier häufig hohe Kaufpreise gezahlt werden. Wichtig ist, dass im Vertrag erkennbar wird, dass der Erwerb auf die Praxis als Ganzes und nicht auf den Vertragsarztsitz gerichtet ist. Auch sollte der Sitz nicht alsbald verlegt und die erworbenen Geräte entsorgt werden.

#### **Wie können sich Radiologen wehren?**

Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass eine Vertragsarztzulassung kein steuerlich abschreibbares Wirtschaftsgut darstellt, sollte nicht hingenommen werden, zumal es dazu noch kein höchstrichterliches Urteil des Bundesfinanzhofs gibt. Die Strategie betroffener Ärzte sollte daher darin bestehen, die Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich zu widerlegen und hilfsweise zur Schadensbegrenzung den Anteil des Kaufpreises, der auf den Vertragsarztsitz entfällt, als möglichst niedrig darzustellen. Je nach Ausgangsposition können dann folgende Argumente helfen:

## 1. Erwerb in nicht gesperrten Gebieten: Kassensitz hat keinen Wert

Wird eine Vertragsarztzulassung in Bereichen ohne Zulassungsbeschränkungen (zum Beispiel Nuklearmediziner) übernommen, so ist der Vertragsarztzulassung kein besonderer Wert beizumessen. Folglich kann vom Kaufpreis nichts auf den Vertragsarztsitz entfallen.

## 2. Erwerb in gesperrten Gebieten: Wert des Kassensitzes möglichst weit „herunterrechnen“

Wird eine Vertragsarztzulassung in gesperrten Bereichen erworben (zum Beispiel Radiologie), so ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Vertragsarztsitz ohne oder mit Marktwert handelt. Besteht kein Interesse am unmittelbaren Erwerb der Vertragsarztzulassung, sondern vor allem an der Praxis, den Patienten etc., so fehlt es an einem eigenständigen Wert für die Vertragsarztzulassung.

Kritisch wird es, wenn ertragsmäßig attraktive Praxen erworben werden und ein unmittelbares Interesse am Erwerb der reinen Vertragsarztzulassung besteht. Dies ist häufig im Zusammenhang mit der Gründung Medizinischer Versorgungszentren der Fall. Hier wird sich die Finanzverwaltung nur schwer davon abbringen lassen, den Anteil des Kaufpreises, der auf den Vertragsarztsitz entfällt, als nicht abschreibungsfähig zu beurteilen.

Die Strategie muss dann darin bestehen, den Wert des auf den Vertragsarztsitz entfallenden Anteils möglichst weit herunter zu rechnen. Dies geschieht, indem der Wert des Goodwills auf den Privatpatientenbereich und den Kassenbereich

aufgeteilt wird. Bei einer solchen Berechnung tendiert der Wert der Vertragsarztzulassung häufig schon gegen Null; andererseits wird der Finanzverwaltung nicht verborgen bleiben, dass es „Marktpreise“ für radiologische Sitze gibt.

Die Folge dürfte sein, dass potenzielle Erwerber für den Sitz künftig nur noch einen geringeren Preis zu zahlen bereit sind, da sie damit rechnen müssen, einen Teil des Preises steuerlich zunächst nicht mehr geltend machen zu können. Die Nicht-Abschreibungsfähigkeit erhöht außerdem die Finanzierungskosten bzw. verlängert die Finanzierungslaufzeit.

Diese Nicht-Abschreibungsfähigkeit kann aber auch all diejenigen treffen, die bereits einen radiologischen Sitz erworben haben, diesen aber noch nicht vollständig abgeschlossen haben bzw. für die Zeiträume der bereits stattgefundenen Abschreibung die Steuerbescheide noch grundsätzlich änderbar sind. Hier könnte es in Betriebsprüfungen noch manche Überraschung geben.

### **Leserforum EBM 2000plus** **Verband für Radiologen nach Nr. 02350 berechnungsfähig?**

**Frage:** „Gelegentlich kommt es vor, dass wir bei Patienten einen fixierenden Verband mit nicht weiter verwendbaren Materialien (zum Beispiel einen Zinkleimverband) anlegen müssen. Berechnungsfähig ist dieser Verband nach Nr. 02350 EBM. Als Radiologen dürfen wir aber nur Leistungspositionen abrechnen, die in der Präambel zu Kapitel 24 aufgeführt sind. Die Nr. 02350 findet sich dort nicht.

Können wir somit Verbände nicht abrechnen?“

**Antwort:** Strikt nach dem EBM ist die Verbandsleistung Nr. 02350 für Radiologen nicht berechnungsfähig. Wenn auch davon auszugehen ist, dass hier lediglich ein Versäumnis des neuen EBM vorliegt, sollten Sie dennoch bei Ihrer KV nachfragen, ob die Abrechnung der Nr. 02350 beanstandet wird.

**Hinweis:** Gemäß der Präambel zu Kapitel 24 (Radiologische Leistungen) könnten Radiologen eigentlich auch keine nuklearmedizinischen Leistungen aus Kapitel 17 abrechnen, weil die Leistungspositionen des Kapitels 17 nicht in der Präambel zu Kapitel 24 als für Radiologen berechnungsfähige Leistungen aufgeführt sind. Dennoch beanstanden die KVen bei Vorliegen einer Genehmigung die Abrechnung nuklearmedizinischer Leistungen nicht.

### **Leserforum EBM 2000plus** **Ventilationsszintigraphie neben Lungenperfusion berechnungsfähig?**

**Frage:** „Lungenszintigraphien werden auch zum Ausschluss einer Lungenembolie durchgeführt. Dann ist lege artis sowohl eine Lungenventilationsszintigraphie als auch eine Perfusionsszintigraphie durchzuführen. Es handelt sich hierbei um zwei eigenständige Untersuchungsabläufe. Um das Vorliegen einer Lungenembolie auszuschließen, reicht es nicht aus, ausschließlich eine Lungenperfusionsszintigraphie durchzuführen. Unsere KV ist aber der Auffassung, dass die Ventilationsstudie bei durchgeführter Perfusionsstudie nicht zusätzlich berechnungsfähig ist. Ist das korrekt?“

**Antwort:** Nein. Werden sowohl eine Lungenperfusion als auch eine Ventilationszintigraphie durchgeführt, ist die Nr. 17310 zweimal berechnungsfähig. Dabei sollte in der Abrechnung einmal „Perfusion“ und einmal „Ventilation“ angegeben werden. Außerdem sind die beiden verschiedenen Radionuklide mit den zutreffenden Pauschalen abzurechnen (Nr. 40504 für die Perfusion und Nr. 40506 für die Ventilation).

In Kommentaren wird dieser Sachverhalt zum Teil anders dargelegt. Laut KBV-Auffassung kann aber bei Erbringung von Ventilationsstudie und Perfusionsstudie die Nr. 17310 zweimal berechnet werden.

#### Praxisverlegung

### Keine rückwirkende Genehmigung der Vertragsarztsitzverlegung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 31. Mai 2006 entschieden, dass eine rückwirkende Genehmigung der Verlegung des Vertragsarztsitzes nicht möglich ist (Az: B 6 KA 7/05 R). Im vorliegenden Fall hatte der klagende Vertragsarzt seine Praxis innerhalb seines bisherigen Einzugsbereichs in ein wenige hundert Meter entferntes Gebäude verlegt, den Antrag auf Praxisverlegung aber erst nach seinem Umzug gestellt. Der zuständige Zulassungsausschuss genehmigte den Antrag für die Zukunft, lehnte aber eine rückwirkende Genehmigung ab.

Das BSG bestätigte diese Auffassung. Ein Arzt werde für einen bestimmten Vertragsarztsitz zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, daher sei der Vertragsarztsitz

„Bestandteil des vertragsärztlichen Zulassungsstatus.“ Entscheidungen, die statusrelevant seien, könnten allerdings nicht rückwirkend getroffen werden, so dass eine rückwirkende Genehmigung nicht möglich sei. Die räumliche Entfernung zwischen Vertragsarztsitz und neuer Praxis spiele dabei keine Rolle.

**Praxistipp:** Wer beabsichtigt, seine Praxis zu verlegen, sollte tunlichst darauf achten, die Verlegung rechtzeitig zu beantragen. Da eine rückwirkende Genehmigung nach der neuen BSG-Entscheidung nicht durchsetzbar ist, würden Betroffene für den „zulassungsfreien“ Zeitraum ihren Vergütungsanspruch gegenüber der KV verlieren – was wirtschaftlich gravierende Konsequenzen für sie haben kann. Im Urteilsfall muss der klagende Vertragsarzt auf das Kassenhonorar von über vier Monaten verzichten!

*(Mitgeteilt von RA Sören Kleinke, Rechtsanwältin Wigge & Kleinke, Osnabrück, [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de))*

#### Personal/Ausbildung

### Seit August heißen Arzthelferinnen medizinische Fachangestellte

Zum 1. August 2006 ist die 20 Jahre alte Verordnung über die Ausbildung zur Arzthelferin durch die Berufsausbildungsordnung für medizinische Fachangestellte ersetzt worden. Mit der neuen Ausbildung und Berufsbezeichnung wird das Berufsbild der „herkömmlichen Arzthelferin“ an die Erfordernisse einer modernen und hochwertigen Patientenversorgung angepasst. Die Umsetzung der neuen Ausbildung obliegt niedergelassenen auszubildenden Ärzten, Ärztekammern und berufsbildenden Schulen.

Inhaltlich hebt die neue Berufsausbildung den Dienstleistungscharakter der medizinischen Fachangestellten hervor. Damit wird den Bereichen Kommunikation und Patientenorientierung sowie Gesundheitsförderung und Prävention ein hoher Stellenwert eingeräumt. Weitere Pflichtthemen betreffen die organisatorische Seite in einer Arztpraxis (unter anderem Zeit- und Qualitätsmanagement, Dokumentation, Datenschutz, Abrechnung). Der dritte Ausbildungs-Schwerpunkt wird – wie bisher – auf die Durchführung von Maßnahmen der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes gesetzt.

Für die Vermittlung dieser Inhalte steht den auszubildenden Ärzten nun statt der bisherigen starren Wochenrichtwerte die Zeitrahmenmethode zur Verfügung: In zwei Ausbildungsblöcken von jeweils rund 18 Monaten vor und nach der Zwischenprüfung haben die Ärzte Gestaltungsspielraum für Gewichtungsmöglichkeiten. So können die realen Bedingungen in den Arztpraxen berücksichtigt werden (Einzelheiten unter [www.bundesaerztekammer.de/30/Fachberufe/16Fachangestellte.html](http://www.bundesaerztekammer.de/30/Fachberufe/16Fachangestellte.html)).

#### Impressum



**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.